

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Stück, 05.11.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 5. Nov. 1931.) 41. Stück.

Inhalt:

- Nr. 109. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1931 zur Bekämpfung der Ulmenkrankheit.
- Nr. 110. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 17. Oktober 1931 zur Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung.
- Nr. 111. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 27. Oktober 1931 über eine Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Effen und Lönigen.
- Nr. 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1931, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 6. Mai 1921 über die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.
- Nr. 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Oktober 1931, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Brate.

Nr. 109.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Ulmenkrankheit.

Oldenburg, den 10. Oktober 1931.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. August 1882, betreffend den Forst-
6. Juni 1931



diebstahl und die Forst- und Feldpolizei, (Oldenburgisches Gesetzblatt Seite 345) und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

§ 1.

Wenn bei Ulmen verdächtige Anzeichen der sogenannten Ulmenkrankheit (*Graphium ulmi*), insbesondere plötzliches Vergilben oder plötzliches Welken des Laubes entweder am ganzen Baume oder an einzelnen Zweigen auftreten, so hat der Besitzer binnen 1 Woche dem Amt, in den Städten I. Klasse dem Stadtmagistrat hiervon Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat die Untersuchung der Ulmen durch die Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer oder die Bezirksstelle für Pflanzenschutz bei der landwirtschaftlichen Schule des Bezirks zu veranlassen.

§ 2.

Werden bei der Untersuchung franke Bäume festgestellt, so hat der Besitzer nach näherer Anordnung der Polizeibehörde auf Grund des Gutachtens der untersuchenden Pflanzenschutzstelle die erkrankten Bäume je nach dem Grade der Erkrankung entweder zurückzuschneiden oder zu fällen. Bei Rückschnitt sind die Schnittflächen mit Steinkohlenteer zu überstreichen. Die abgeschnittenen Zweige sind zu verbrennen; ein gefällter Baum ist zu entrinden und die Rinde samt dem gesamten frankten Gezweig zu verbrennen. Der Baum ist alsdann möglichst bald zu Werk- oder Brennholz zu verarbeiten. Der Stumpf ist auszuroden. Falls dies untunlich sein sollte, ist seine Schnittfläche mit Teer oder Carbolineum zu über-

streichen. Späterer Stodausschlag ist alljährlich zu entfernen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 47 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend
6. Juni 1931

den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft, sofern nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Oldenburg, den 10. Oktober 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thnen.

Nr. 110.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung.
Oldenburg, den 17. Oktober 1931.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung wird die Verordnung vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung, wie folgt, geändert:

Artikel I.

Dem § 9 wird folgender Abs. 2 nachgefügt:

Wird ein Grundbuchblatt umgeschrieben, so sind neue Grundakten mit neuen Tabellen anzulegen.

Artikel II.

Der § 11 e erhält folgende Fassung:



§ 11 e.
Ist ein Grundbuchblatt unübersichtlich geworden, so ist es umzuschreiben.

Vor der Umschreibung hat der Amtsrichter etwa von Amts wegen vorzunehmende Eintragungen, insbesondere Löschungen auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung, zu bewirken. Er hat über die Einleitung eines Löschverfahrens gemäß dem Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1931 zu § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher oder eines Verfahrens zur Klarstellung der Rangverhältnisse im Grundbuch (Bekanntmachung vom 20. Mai 1931) zu beschließen und gegebenenfalls das Verfahren vor der Umschreibung durchzuführen. Er hat die Beteiligten gegebenenfalls über die Beseitigung unrichtiger Eintragungen und die Vereinigung oder Zuschreibung von Grundstücken zu belehren.

Das umgeschriebene Blatt ist gemäß § 11 d zu schließen.

Artikel III.

Hinter § 11 e wird als § 11 f folgende Vorschrift eingefügt:

§ 11 f.

Für das Ersatzblatt gelten folgende Vorschriften:

1. Die bisherige Artikelnummer bleibt bestehen.
2. Die Vorschriften des § 11 a Abs. 2 Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

3. Die Eintragungsvermerke sind tunlichst so zu ändern und zusammenzufassen, daß nur ihr gegenwärtiger Inhalt in das Ersatzblatt übernommen wird. Insbesondere sind gegenstandslos gewordene Teile eines Eintragungsvermerkes, gleichviel, ob sie dessen Inhalt oder die Personen des Berechtigten betreffen, wegzulassen, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen.

4. Eine Bezugnahme darf in einem weiteren Umfang als bisher nicht erfolgen.

5. Die Uebernahme später eingetragener Veränderungen eines Rechtes in die für die Eintragung des Rechtes bestimmten Spalten der Abteilung II und der Abteilung III ist anzustreben; jedoch sind besondere Rechte wie namentlich Pfandrechte und Löschungsformerkungen, sowie die Vermerke, die sich auf mehrere Rechte gemeinsam beziehen, wieder in den für Veränderungen bestimmten Spalten der Abteilung II und der Abteilung III einzutragen.

6. Der Tag der ersten Eintragung ist mit zu übertragen.

7. Jeder übertragene Vermerk, dessen Unterzeichnung erforderlich ist, ist mit dem Zusätze: „Umgeschrieben am...“ zu versehen und von dem Amtsrichter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.

8. Der Zusatz in der ersten Abteilung in der für Angabe von Zeit und Grund des Erwerbs bestimmten Spalte hat zu lauten: „Bei Umschreibung des Blattes hier eingetragen am“.

9a. Soweit nach § 28 (§§ 31, 32) des Reichsgesetzes über die Bereinigung der Grundbücher eine gelöschte Eintragung als Teil einer neuen Eintragung gilt, sind beide Eintragungen nach Möglichkeit, unbeschadet ihres sachlichen Inhalts, derart zusammenzufassen, daß die Uebernahme der gelöschten Eintragung in das Ersatzblatt unterbleiben kann.

b. Soweit nach § 29 (§§ 31, 32) des Reichsgesetzes über die Bereinigung der Grundbücher ein Recht als mit dem Range eingetragen gilt, den ein gelöschtes Recht nach dem Grundbuch einnehmen würde, wenn die Löschung nicht erfolgt wäre, ist der Rang des Rechtes nach Möglichkeit ohne Bezugnahme auf das gelöschte Recht zum Ausdruck zu bringen.

c. In den Fällen des § 30 Abs. 1 und 2 (§§ 31, 32) des Reichsgesetzes über die Bereinigung der Grundbücher ist nach Möglichkeit an Stelle der Bezugnahme auf das Aufwertungsgesetz ein Widerspruch des in § 30 des Reichsgesetzes über die Bereinigung der Grundbücher bezeichneten Inhalts einzutragen, sofern eine endgültige Klarstellung der Rangverhältnisse durch Anwendung des in der Bekanntmachung vom 20. Mai 1931 vorgesehenen Verfahrens oder auf anderem Wege nicht erreichbar ist.

Artikel IV.

Der § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Umschreibung eines unübersichtlichen Blattes ist dem Eigentümer und den eingetragenen dinglich Berechtigten bekanntzugeben. Inwieweit hiermit eine Mitteilung von etwaigen Änderungen der Eintragungsvermerke (§ 11 f) zu verbinden ist, bleibt, unbeschadet der Vorschrift des § 55 der Grundbuchordnung, dem Ermessen des Grundbuchamts überlassen. Ist über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ein Brief erteilt, so ist bei der Bekanntgabe der Gläubiger aufzufordern, den Brief zwecks Berichtigung dem Grundbuchamt alsbald einzureichen, es sei denn, daß der Inhalt des Briefes durch die Umschreibung nicht berührt wird.

Artikel V.

Im § 36 wird hinter den Worten „Grundbuchordnung für das Deutsche Reich“ eingefügt:
und im § 9 des Reichsgesetzes über die Bereinigung der Grundbücher.

Oldenburg, den 17. Oktober 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Dr. Schwerdtfeger.



Nr. 111.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg über eine Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Essen und Löningen.

Oldenburg, den 27. Oktober 1931.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg verordnet das Staatsministerium:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Essen und Löningen wird mit Zustimmung der beiden Gemeinden in der Weise geändert, daß die durch den Stodshagenbach gebildete Grenze nach Regulierung des Bachlaufes in der Strecke von der Münzebrodbrücke bis zu dem Punkte, in dem die Grenze zwischen den Fluren 9 und 11 der Gemeinde Essen die Gemeindegrenze trifft, in die Mitte des neuen Bachbettes verlegt wird.

Oldenburg, den 27. Oktober 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Lhnen.

Nr. 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Ministerialbekanntmachung vom 6. Mai 1921 über die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.

Oldenburg, den 27. Oktober 1931.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium folgende Vorschriften:

Die Anzeigepflicht gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai

1921, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten — Gesetzblatt Band 41 S. 131 ff. — unterliegt ferner die Tollwut.

Oldenburg, den 27. Oktober 1931.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.

Oldenburg, den 31. Oktober 1931.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930 wie folgt geändert:

Unter Ziffer 7 Schaartgeld wird das Wort „bespannten“ gestrichen und dafür eingefügt: „durch Tier- oder Maschinenkraft bewegten“.

Diese Aenderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 in Kraft.

Oldenburg, den 31. Oktober 1931.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.